**Rahmenvertrag**

Zwischen

**cut’n’easy**

Inhaberin Michaela Faber

Altenburger Str. 3

06116 Halle (Saale)

- nachfolgend „Auftraggeberin“ genannt –

und

**Designname**

Inhaberin Vorname Nachname

Straße, Nr.

PLZ, Stadt

- nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt –

- nachfolgend gemeinsam auch „Partner“ genannt -

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

**Präambel**

Die Auftraggeberin bietet auf den Internetseiten www.cut-n-easy.de sowie auf unterschiedlichen social media Plattformen Informationen und Leistungen rund um das Thema Schnittmuster an; sie betreibt einen Online-Shop (www.cut-n-easy.de) und vertreibt u. a. dort hauptsächlich bereits ausgedruckte und ausgeschnittene Schnittmuster (nachfolgend SCHNITTMUSTER genannt) für diverse Kleidungsstücke und Accessoires.

Die Auftragnehmerin ist freiberufliche Schnittmuster-Designerin und designt Kleidungsstücke und Accessoires und fertigt u. a. hierfür Schnittmuster an, damit diese von Dritten auf Grundlage dieser Schnittmuster selbst genäht werden können.

Auftraggeberin und Auftragnehmerin beabsichtigen langfristig zusammenzuarbeiten. Die Auftragnehmerin entwirft und fertigt die SCHNITTMUSTER und die Auftraggeberin vertreibt diese.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Rahmenvertrages (nachfolgend VERTRAG genannt)sind folgende Leistungen:

1. Regelung der Bereitstellung der SCHNITTMUSTER durch die Auftragnehmerin zum Vertrieb durch die Auftraggeberin an Dritte (KUNDEN) und
2. Regelungen der Lizenz-Vergütung für die bereitgestellten Schnittmuster.

**§ 2 Vertragsverhältnis**

1. Die Auftraggeberin ist frei, mit anderen Designern Verträge über Schnittmuster zu schließen und diese Schnittmuster zu vertreiben. Es besteht kein Exklusivverhältnis.
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass durch den VERTRAG kein Arbeitsverhältnis begründet wird und die Auftragnehmerin auch nicht arbeitnehmerähnliche Person ist. Die Auftragnehmerin kann vergleichbare Leistungen auch für andere Auftraggeber erbringen.
3. Die Auftraggeberin ist auch nicht verpflichtet, die Auftragnehmerin mit der Herstellung und Lieferung von Schnittmustern o. a. zu beauftragen.
4. Die Auftragnehmerin führt Entwurf und Anfertigung der SCHNITTMUSTER in Eigenverantwortung aus. Sie unterliegt bei der Durchführung keinen Weisungen der Auftraggeberin und kann sowohl Arbeitsort als auch Arbeitszeit frei bestimmen.
5. Die Auftragnehmerin ist für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst verantwortlich; sie erhält weder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall noch Urlaub und ist verpflichtet, für die Versteuerung Ihrer Einkünfte selbst zu sorgen. Dasselbe gilt für Krankenversicherung und Altersversorgung.
6. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab Zugang einer Anfrage auf Entwurf und Anfertigung eines SCHNITTMUSTERS verbindlich zu erklären, ob sie einen Auftrag annimmt. Nach Ablauf dieser Frist oder durch separate Erklärung der Auftragnehmerin kommt ein Vertrag über die Anfertigung eines SCHNITTMUSTERS (EINZELVERTRAG) zustande.

**§ 3 Bereitstellung der SCHNITTMUSTER**

1. Die Auftragnehmerin stellt der Auftraggeberin die beauftragten und angefertigten SCHNITTMUSTER
2. so zur Verfügung, dass sie auf deren Internetseite präsentiert und verkauft werden können;
3. in einem von der Auftraggeberin zuvor festgelegten elektronischen Dateiformat zur Verfügung, so dass die Auftraggeberin dieses SCHNITTMUSTER zur Herstellung des fertigen Produktes weiterverwenden kann; derzeit handelt es sich dabei um *Adobe-Illustrator-*Dateien und/oder ähnliche vektorbasierte Dateien.
4. Weiterhin übergibt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin alle zur Fertigung des jeweiligen SCHNITTMUSTERS notwendigen Materialien/Unterlagen (alle nutzungsbedingten Dateien) des jeweiligen SCHNITTMUSTERS; dabei handelt es sich derzeit um:
5. eine Näh-Anleitung als e-Book (A4-druckbares Format),
6. Deckblatt für die Schnittmuster (A4-druckbares Format),
7. sowie das Firmenlogo der Auftragnehmerin, wenn dies von der Auftraggeberin verwendet werden soll.

**§ 3a Digitalisierung der Schnittmuster (Optional)**

1. Die Auftraggeberin unterstützt die Auftragnehmerin bei der Umsetzung eines analogen SCHNITTMUSTERS in ein digitales Schnittmuster.
2. Die Auftragnehmerin übergibt für diesen Service – die Digitalisierung ihres SCHNITTMUSTERS – alle notwendigen Materialien, damit die Auftraggeberin das SCHNITTMUSTER digitalisieren kann.
3. Bei dieser Digitalisierung handelt es sich dabei um eine Komplettumsetzung im Sinne der Internetseite [www.cut-n-easy.de](http://www.cut-n-easy.de).
4. Die Auftragnehmerin ist mit dieser Digitalisierung einverstanden und kann diese Datei/Produkt nur auf der Internetseite der Auftraggeberin nutzen.
5. Die Auftragnehmerin kontrolliert nach Erstellen des digitalen SCHNITTMUSTERS die genauen Maße und bestätigt diese schriftlich der Auftraggeberin.

**§ 4 Mitwirkung der Auftraggeberin**

1. Soweit erforderlich stellt die Auftraggeberin der Auftragnehmerin die zur Ausführung der jeweiligen EINZELAUFTRÄGE erforderlichen Informationen und Unterlagen (z.B. Dateiformate, Programmhilfen und Textangaben) zur Verfügung.
2. Die Auftragnehmerin hat die gemäß § 4 Abs. 1 übergebenen Unterlagen sorgfältig aufzubewahren, nicht an Dritte weiterzugeben und auf Aufforderung der Auftraggeberin unverzüglich an sie zurückzugeben.

**§ 5 Eigentum und Nutzungsrecht**

1. Die Partner sind sich darüber einig, dass die Auftraggeberin in die Lage versetzt werden soll, die von der Auftragnehmerin erstellten SCHNITTMUSTER einschließlich der dazugehörigen Dokumentation sowie alle sonstigen unter dem jeweiligen EINZELAUFTRAG erstellten Arbeitsergebnisse in möglichst umfassender Art und Weise selbst zu nutzen (Bearbeitung, Produktion und Vertrieb) oder hierfür von der Auftraggeberin explizit berechtigten KUNDEN zur Nutzung überlassen bzw. KUNDEN im erforderlichen Umfang Nutzungsrechte an den SCHNITTMUSTERN einräumen zu können.
2. Für die in § 5 Abs. 1 genannten Zwecke räumt die Auftragnehmerin und Urheberin der SCHNITTMUSTER der Auftraggeberin unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht für alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten an diesen SCHNITTMUSTERN ein.

Hierzu zählt insbesondere (nicht abschließend) das Recht

* 1. zur Vervielfältigung und Speicherung auf allen bekannten Speichermedien, insbesondere auf Festplatten, Serverplatten, Speicher-Sticks;
	2. zum Betrieb von und auf Computern und anderen datenverarbeitenden Geräten;
	3. zur unbegrenzten öffentlichen Zugänglichmachung, insbesondere im Internet und sonstigen Netzwerken, bspw. für den einfachen Abruf durch KUNDEN;
	4. zur Nutzung in einer Datenbank;
	5. zur Verbreitung ohne Stückzahlbegrenzung über sämtliche Vertriebskanäle;
	6. zur Bearbeitung und zur Umarbeitung (wie bspw. das Setzen von sog. Markern) , Erweiterungen oder Reduktionen, Fehlerbeseitigung, Fortentwicklung einschließlich Änderung der Funktionalität, bei Dokumentationen z.B. durch Übersetzung in andere Sprachen, inhaltliche Überarbeitung sowie durch Anpassung an andere Softwareversionen.
1. Die Auftraggeberin kann auch ohne Einholung der Zustimmung der Auftragnehmerin, sämtliche in § 5 Abs. 2 genannten Rechte zusammen mit KUNDEN ausüben, diese ganz oder teilweise auf KUNDEN übertragen.
2. Die Auftragnehmerin ist Urheberin der SCHNITTMUSTER und kann dies auch ohne Zutun der Auftraggeberin kundtun.
3. Die Auftragnehmerin erwirbt das Eigentum an den unter § 3 Abs. 2 genannten Unterlagen.
4. Vorstehende Rechteeinräumung bleibt von der Beendigung dieses VERTRAGES oder eines EINZELVRTRAGES unberührt.

**§ 6 Vergütung**

1. Die Auftraggeberin zahlt der Auftragnehmerin für jedes über die Internetseite www.cut-n-easy.de veräußerte SCHNITTMUSTER eine Vergütung in Höhe von 20 Prozent des Verkaufspreises unter Einbeziehung etwaiger Rabatte etc. exklusive entstehender Kosten (bspw. für Versand).
2. Die Höhe des Verkaufspreises jedes von der Auftraggeberin gelieferten, auf der Internetseite www.cut-n-easy.de angebotenen SCHNITTMUSTERS wird in gemeinsamer Absprache zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeberin im Rahmen des gesetzlich Zulässigen festgelegt, wobei dieser im Mindesten die Kosten der Auftraggeberin zuzüglich eines Aufschlags von 15 Prozent decken muss.
3. Mit der Zahlung der Vergütung ist die Einräumung der Rechte und Befugnisse gemäß § 5 auch für die Zeit nach Beendigung der jeweiligen EINZELAUFTRÄGE sowie dieses VERTRAGS abgegolten.

**§ 7 Sonderverkäufe, Rabatte und Aktionen**

1. Die Auftragnehmerin erklärt sich einverstanden, dass sich die Auftraggeberin vorbehält, saisonal oder zu besonderen Anlässen Rabattaktionen der Internetseite [www.cut-n-easy.de](http://www.cut-n-easy.de) durchzuführen. Dabei können die SCHNITTMUSTER infolge von Rabattaktionen auch unterhalb des ursprünglich gemäß § 6 Abs. 2 angestrebten Verkaufspreises angeboten werden.
2. Die Verkaufsprovision gemäß § 6 Abs. 2 bleibt davon unberührt. Die Kosten solcher Rabattaktionen übernimmt die Auftraggeberin.

**§ 8 Haftung**

1. Die Auftragnehmerin versichert, dass sie Urheberin der SCHNITTMUSTER ist und diese frei von Rechten Dritter sind.
2. Die Auftragnehmerin haftet für alle Mängel der SCHNITTMUSTER – hier insbesondere die seitens der KUNDEN bezüglich Schnittes und Umsetzbarkeit (Nähen) geltend gemacht werden - und stellt die Auftraggeberin von allen Ansprüchen der KUNDEN im Zusammenhang mit den SCHNITTMUSTERN frei.
3. Die Auftragnehmerin richtet für Anfragen etc. der KUNDEN eine Kontaktadresse (E-Mail o. Ä.) ein und stellt diese der Auftraggeberin zur Verfügung.
4. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Anfragen von KUNDEN über diese Kontaktadresse unverzüglich zu beantworten.

**§ 9 Geheimhaltung, Datengeheimnis**

1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für die Dauer dieses VERTRAGES absolute Geheimhaltung über den VERTRAG, über Zahlungen sowie über Inhalte von SCHNITTMUSTERN und Angaben zur Identität von Kunden der Auftraggeberin zu wahren. Gleiches gilt für alle Angelegenheiten und Vorgänge, die der Auftragnehmerin im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, während und nach Beendigung des VERTRAGES.
2. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem VERTRAG bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden der Auftragnehmerin allgemein bekannt werden oder rechtmäßig von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erlangt wurden oder werden oder bei der Auftragnehmerin zum Zeitpunkt der Erlangung von der Auftraggeberin vorhanden sind oder von der Auftragnehmerin unabhängig von der Mitteilung entwickelt werden oder von der empfangenden Partei aufgrund der Verpflichtung durch ein staatliches Gericht oder einer staatlichen Behörde herausgegeben werden müssen. Die Auftragnehmerin wird nach besten Kräften für eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen durch das Gericht oder die Behörde Sorge tragen und die Auftraggeberin unverzüglich über die Aufforderung zur Herausgabe unterrichten.

**§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

1. Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Der VERTRAG kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Wochen gekündigt werden. Die Partner vereinbaren, dass eine Kündigung nur zum Ende eines Quartals möglich ist.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung des VERTRAGES aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.
4. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

**§ 11 Vertragsstrafe**

1. Führt die Auftragnehmerin schuldhaft (vorsätzlich/ fahrlässig) einen übernommenen EINZELVERTRTAG nicht oder nicht rechtzeitig aus, hat sie für jeden Tag der Überschreitung 1 % der vereinbarten Netto-Auftragssumme des EINZELAUFTRAGS, maximal jedoch 5 % der Netto-Auftragssumme zu zahlen. Der Auftragnehmerin bleibt es unbenommen, einen geringeren oder fehlenden Schaden geltend nachzuweisen.
2. Löst die Auftragnehmerin den VERTRAG schuldhaft ohne Einhaltung der geltenden Kündigungsfrist auf oder veranlasst sie schuldhaft die Beendigung des VERTRAGES durch die Auftraggeberin, so hat sie der Auftraggeberin eine Vertragsstrafe in Höhe des Wertes des durchschnittlichen Bruttoentgelts der EINZELAUFTRÄGE der dem Zeitpunkt der Beendigung vorangegangen 12 Monaten zu zahlen.
3. Bei Verstößen gegen die Geheimhaltungspflichten ist für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 EURO zu zahlen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Der Auftragnehmerin bleibt es unbenommen, einen geringeren oder fehlenden Schaden geltend nachzuweisen.

**§ 12 Sonstiges**

Soweit die Auftragnehmerin die bereitgestellten SCHNITTMUSTER auch auf anderen Kanälen, Plattformen und/oder eigenen Internetauftritten darstellt/bewirbt, verpflichtet sie sich, dieses SCHNITTMUSTER mit einem Verweis/Link auf die Internetseite [www.cut-n-easy.de](http://www.cut-n-easy.de) zu versehen.

**§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Auftraggeberin.

**§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages durch Individualabreden bedürfen keiner Form. Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieses VERTRAGES der Schriftform. Eine mündliche Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.
3. Sollte eine Bestimmung dieses VERTRAGES unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestim­mungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Partner eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

Halle (Saale), …………… Ort, ……………

……………………………… ………………………………

Michaela Faber Vorname Nachname